

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0169/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **03.12.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht am 09.02.2024 einen Beitrag unter der Überschrift „Prominente Journalistin im Grenzgebiet vermisst“. Der Artikel informiert über die Suche nach einer vermissten Journalistin. Der Name der Frau und ihre berufliche Position werden genannt.

II. Der Beschwerdeführer beanstandet die Schilderung am Ende des Artikels, nach der die Einsatzkräfte sich nicht mehr auf eine Vermissten-, sondern auf eine Leichensuche konzentrierten, wie eine regionale Tageszeitung berichtet habe. Diese Darstellung sei falsch, die Regionalzeitung habe dies nicht berichtet.

III. Auf Anfrage des Presserats erläutert die regionale Tageszeitung, dass in einer zwischenzeitlichen Online-Version ihrer Berichterstattung mitgeteilt worden sei, dass man in Feuerwehrcreisen nicht mehr von einer Vermissten-, sondern von einer Leichensuche ausgehe. Diese Aussage sei später entfernt worden.

IV. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Angelegenheit nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der publizistischen Grundsätze. Wie die regionale Tageszeitung mitteilte, war auf ihrer Website für einen bestimmten Zeitraum die Darstellung online, dass die Einsatzkräfte sich nicht mehr auf eine Vermissten- sondern auf eine Leichensuche konzentrieren. Die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin ist daher korrekt. Ein Verstoß gegen die in Ziffer 2 Pressekodex definierte journalistischen Sorgfaltspflicht liegt nicht vor.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 2 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>